



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

Top	Beratungsgegenstand / Bemerkungen
5.	Wahl und Bestellung des stellvertretenden Bürgermeisters

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Gemäß § 54 SächsGemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Fall der Verhinderung.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung anhand vorgefertigter Stimmzettel.

zur konstituierenden Sitzung am **06.08.2024**

Datum: 12.07.2024

Einreicher: *Hauptamt*